



EINGEGANGEN

- 9. SEP. 2005

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach RAe Steckbeck & Ruth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7346-03

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5035388-475

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Röthenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Weingarten
Häberlein
Kleinbach

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Fesel und
Hartmann

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 17. August 2005
am 17. August 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3.11.2003 wird bezüglich des Klägers zu 1) in Ziffern 2 und 3 sowie in Ziffer 4, soweit darin die Abschiebung nach Syrien angedroht ist, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, bezüglich des Klägers zu 1) festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
5. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klagen sind gerichtet auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) und die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge; im folgenden: Bundesamt) vom 3. November 2003, soweit dieser Bescheid hiermit nicht vereinbar ist.

Der Kläger zu 1) ist am [] i 1978 in Kimar geboren und Staatsangehöriger von Syrien mit kurdischer Volks- und jezidischer Religionszugehörigkeit. Zusammen mit seiner Ehefrau, der am [] 1978 geborenen Klägerin zu 2), stellte er am 24. Juli 2003 beim Bundesamt Asylantrag.

Seitens des Bundesamtes wurden die Kläger zu ihrem Reiseweg und zu ihren Asylgründen angehört. Der Kläger zu 1) gab im Wesentlichen an, er sei als Sänger tätig gewesen und habe auf Festen und bei Veranstaltungen gesungen. Er habe demokratische Lieder gesungen. Die syrischen Behörden hätten ihm sogar verboten, Lieder in kurdischer Sprache zu singen. Letztmals habe er am 30. Juni 2003 gesungen. Die syrischen Behörden hätten ihm vorgeworfen, das kurdische Volk aufzuhetzen und hätten ihn beschimpft und geschlagen. Am 30. Juni 2003 habe er an einer Demonstration teilgenommen, bei der viele Teilnehmer festgenommen worden seien. Er sei daraufhin geflohen. Die Klägerin zu 2) gab im Wesentlichen an, ebenfalls Jezidin zu sein. Sie sei Analphabetin, habe nie eine Schule besucht und sei wegen der Probleme ihres Mannes ausgereist. Für die Angaben der Kläger im Einzelnen wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 3. November 2003, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, hat das Bundesamt sodann folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
3. Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.
4. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Syrien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine politische Verfolgung auf Grund der Tätigkeit des Klägers zu 1) als kurdischer Sänger und wegen der Demonstrationsteilnahme komme nicht in Betracht, da sich der Kläger zu 1) im Bereich der Pflege von Sprache, Kultur oder Brauchtum betätigt habe. Veranstaltungen, die der Pflege des kurdischen kulturellen Erbes dienen, toleriere der syrische Staat. Syrische Staatsangehörige jezidischen Glaubens seien auch auf Grund ihrer jezidischen Religionszugehörigkeit keinen staatlichen Repressionen ausgesetzt. Das syrische Regime sei selbst laizistisch, gehöre einer Minderheit an und behandle andere Minderheiten wohlwollend. Die wirtschaftliche Situation vieler syrischer Jeziden sei zwar schlecht und erzeuge so einen hohen Auswanderungsdruck, außerdem gebe es eine gesellschaftliche Benachteiligung der Jeziden im Alltagsleben. Dies sei jedoch nicht asylerblich. Sowohl in islamischen als auch in christlichen Kreisen würden Jeziden mitunter verunglimpft, latent gebe es auch gewalttätige Feindseligkeit der Muslime gegenüber den Jeziden.

Hiergegen ließen die Kläger Klage erheben. Sie beantragen zuletzt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes insoweit die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung verwiesen sie auf ihr Vorbringen beim Bundesamt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verwies auf den ergangenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2004 wurde der Kläger zu 1) ausführlich angehört. Er gab im Wesentlichen an, am 30. Juni 2003 an einer Demonstration in Aleppo teilgenommen zu haben und schilderte den Ablauf dieser Demonstration. Zwei seiner Freunde seien festgenommen worden, als die Demonstration durch die Polizei aufgelöst worden sei.

Was mit diesen Festgenommenen passiert sei, wisse er nicht. Er habe sich noch am Tag der Demonstration mit seiner Frau in deren Heimatdorf bei anderen Dorfbewohnern versteckt. Dann habe er erfahren, dass in Aleppo nach ihm gesucht werde. Als Jezide habe er sich nicht verfolgt gefühlt. Für die Einzelheiten zur mündlichen Verhandlung wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Das Verfahren wurde sodann zum Zweck weiterer Sachaufklärung vertagt.

Mit Schreiben des Gerichts vom 17. Dezember 2004 wurden das Auswärtige Amt und das Deutsche Orient-Institut im Verfahren der Kläger um Auskunft gebeten. Das Auswärtige Amt teilte am 13. April 2005 mit, es lägen dort keine Erkenntnisse über eine Demonstration am 30. Juni 2003 in Aleppo vor. Sippenhaft könne nicht ausgeschlossen werden, oftmals werde die Familie durch Verhöre unter Druck gesetzt, um einen Gesuchten zu finden. In einigen Fällen, in denen Männer sich oppositionell-politisch betätigt hätten, seien die Ehefrauen durch regelmäßige Vorladungen eingeschüchtert worden.

Die Klägerbevollmächtigten legten mit Schreiben vom 30. Mai 2005 den Ausdruck einer Internet-Seite einer kurdischen Organisation vor, nach der in Syrien und in den kurdischen Kreisen die Demonstration in Aleppo am 30. Juni 2003 durchaus bekannt sei und wiesen darauf hin, dass dieses Anstoß zu weiteren Ermittlungen darstellen solle.

Das Deutsche Orient-Institut teilte mit Auskunft vom 6. Juni 2005 mit, man habe aus verschiedenen Quellen Hinweise für eine friedliche Demonstration am 30. Juni 2003 in Aleppo gefunden. Obgleich nach Maßgabe syrischer Verhältnisse zu erwarten gewesen sei, dass die Demonstration am 30. Juni 2003 seitens der Sicherheitskräfte gewaltsam aufgelöst worden sei und es zu Verhaftungen gekommen sei, hätte sich zum Schicksal der Demonstrationsteilnehmer nicht der kleinste Hinweis finden lassen. Nach sehr umfangreichen weiteren Recherchen hätte sich herausgestellt, dass eine Nachfolgeorganisation der PKK am 30. Juni 2003 eine Demonstration in Aleppo durchgeführt habe, diese sei von den Sicherheitskräften unter Einsatz ziemlich schwerwiegender Gewalt und Verhaftung einiger Demonstranten gewaltsam aufgelöst worden. Die Demonstranten hätten die verfassungsgemäße Anerkennung der kurdischen Identität in Syrien gefordert, die Möglichkeit, in kurdischer Sprache Unterricht zu nehmen und zu halten, Demokratie in Syrien sowie Freiheit für Abdullah Öcalan, den seit 1999 inhaftierten ehema-

ligen Führer der PKK. Weitere Informationen zu dieser Demonstration hätte man nicht ausfindig machen können. Es sei allerdings plausibel, dass sich die syrischen kurdischen Parteien um die Demonstranten und Verhafteten der Demonstration nicht gekümmert hätten, wenn die PKK diese Demonstration veranlasst hätte. Die Angaben des Klägers zu der Demonstration könnten, soweit feststellbar, zutreffen. Es habe sich jedoch in jedem Fall um eine Demonstration der PKK bzw. einer Nachfolgeorganisation gehandelt, was der Kläger aus Sicht des Institutes habe erkennen müssen. Wenn man den Vortrag des Klägers in vollem Umfang als richtig unterstelle, gebe es jedenfalls heute noch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er bei Rückkehr nach Syrien mit möglichen Problemen durch die syrischen Sicherheitskräfte rechnen müsse. In Betracht kämen eingehende Verhöre, bei denen Folter nie auszuschließen sei, eine längere Inhaftierung und schlimmstenfalls Verurteilung zu mehrjähriger Gefängnisstrafe. Der Grad der Wahrscheinlichkeit für solche Maßnahmen sei schwer einzuschätzen. Für die weiteren Einzelheiten hierzu wird auf diese Auskunft Bezug genommen.

Das Bundesamt führte zur Auskunft des Deutschen Orient-Institutes aus, die Angaben des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung zum Ablauf der Demonstration erschienen eher aus der zuschauenden, als aus der teilnehmenden Perspektive heraus erzählt. Es sei nicht vorstellbar, dass einem politisch interessierten und aktiv an der Demonstration teilnehmenden Menschen nicht die Initiatoren der Demonstration bekannt gewesen seien. Jedenfalls hätte er sich nachträglich darüber informiert, warum die teilnehmenden Demonstranten derart massiv verfolgt werden. Das Bundesamt gehe deshalb davon aus, dass der Kläger zu 1) diese Demonstration, von der er möglicherweise nur gehört habe, nur als einen Aufhänger für seine Verfolgungsgründe missbrauche. Es liege eine eindeutige Steigerung im Vorbringen des Klägers zu 1) vor.

Die Klägerbevollmächtigten äußerten sich mit Schriftsatz vom 6. Juli 2005 zu diesem Schreiben des Bundesamtes und wiesen darauf hin, dass es sich bei den Angaben des Klägers zu 1) im Protokoll der mündlichen Verhandlung nicht um wörtliche Zitate, sondern um Übertragungen seitens des Dolmetschers und des Gerichts handle.

In der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2005 wurde der Kläger zu 1) nochmals angehört.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen, die beigezogenen Behördenakten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des Klägers zu 1) auch begründet. Der Kläger zu 1) hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, der angefochtene Bescheid des Bundesamtes war daher teilweise aufzuheben. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) ist die Klage unbegründet.

1. Soweit die Klage darauf gerichtet ist, beim Kläger zu 1) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, ist die Klage begründet.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Verfolgung vom Staat ausgeht, sie kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fällt unter § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn nicht der Staat oder ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen in der Lage und willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten oder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Der Kläger zu 1) hat bei einer Rückkehr nach Syrien wegen seiner zum Ausdruck gebrachten politischen Überzeugung mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten.

Zunächst ist festzustellen, dass die Kammer von der Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers zu 1) überzeugt ist.

Der Asylsuchende hat die Tatsachen, auf die er sich zur Stützung seines Asylbegehrens beruft und die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Asylverfahrensgesetzes ereignet ha-

ben, glaubhaft zu machen (BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 - 1 C 33.71). Tatsachen gelten nicht erst dann als glaubhaft gemacht, wenn für sie der volle Nachweis erbracht ist; wegen der für Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Asylverfahrensgesetzes typischen Beweisschwierigkeiten reicht es für die Glaubhaftmachung aus, dass das Gericht die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des Vorbringens des Asylsuchenden und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnt (BVerwG, Urteil vom 16.4.1985 - 9 C 109.84). Das Gericht muss sich dabei mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu BayVG, Urteil vom 25.6.1996 Az. 25 BA 95.35649). Hierzu ist zunächst erforderlich, dass der Asylsuchende sein persönliches Verfolgungsschicksal kenntnis- und detailreich, in sich stimmig und widerspruchsfrei schildert. Letzteres bedeutet, dass er während des Asylverfahrens - insbesondere in der Anhörung beim Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht - im Wesentlichen gleich bleibende Angaben macht. Ein Vorbringen, das sich im Laufe des Verfahrens "steigert", kann ebenfalls unglaubhaft sein. Glaubhaft gemacht ist ein vom Asylsuchenden geschilderter Vorgang dann, wenn das Gericht auf der Grundlage seiner Sachverhaltsermittlungen das Vorbringen des Asylsuchenden als wahr annehmen kann, weil es erfahrungsgemäß den Regeln des Lebens entspricht (BVerwG, Urteil vom 17.5.1983 - 9 C 874.82). Bei der Beurteilung dieser Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Asylsuchenden findet seine persönliche Glaubwürdigkeit eine wesentliche Berücksichtigung. Dabei spielt insbesondere der Eindruck, den der Asylsuchende in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts hinterlässt, eine Rolle.

In den beiden mündlichen Verhandlungen hat die Kammer die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger zu 1) glaubwürdig ist. Die Überzeugung der Kammer von der Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1) beruht zum einen auf dem persönlichen Eindruck, den er in diesen beiden mündlichen Verhandlungen bei Gericht hinterlassen hat. Er konnte die Fragen der Kammer, ohne Unsicherheiten zu zeigen oder zu zögern, detailreich und schlüssig beantworten. Der Kläger zu 1) hat sich mit seinen Angaben in diesen mündlichen Verhandlungen auch nicht in einen Widerspruch zu seinen bisherigen Angaben gegenüber dem Bundesamt verwickelt oder seinen bisherigen Vortrag gesteigert. Es erscheint der Kammer auch als gut nachvollziehbar, dass dem Kläger nicht bekanntgeworden oder aufgefallen ist, dass die Demonstration, an der er teilgenommen hat, von der PKK organisiert worden ist bzw. bei dieser Demonstration auch entsprechende Plakate gezeigt worden sind. Einem einzelnen Teilneh-

mer an einer Demonstration, wie es der Kläger zu 1) war, muss weder zwingend auffallen, welche einzelnen Plakate an irgendeiner Stelle der Demonstration gezeigt werden, noch muss ihm zwingend bekannt werden, von wem die Demonstration organisiert worden ist. Es erscheint als durchaus glaubwürdig, dass der Kläger zu 1) von politisch interessierten Freunden von Ort und Zeitpunkt der Demonstration erfahren hat, ohne dass er sich darüber hinaus nach evtl. Hintermännern oder Veranstaltern dieser Demonstration erkundigt hätte. Der Kläger zu 1) hat bei der Kammer den Eindruck eines politisch interessierten und aktiven Menschen hinterlassen, der gerade durch seine Tätigkeit als Sänger Beziehungen zu anderen, darunter auch schriftstellerisch tätigen und dort grundsätzlich dem syrischen Regime politisch verdächtigen Personen, hatte. Die Überzeugung des Gerichts von der Glaubwürdigkeit des Klägers zu 1) beruht zum anderen darauf, dass das Deutsche Orient-Institut seine Angaben nach intensiver Recherche im Wesentlichen bestätigen konnte. Darüber hinaus ist es so, dass die Angaben des Klägers zu 1) sich auch in das Bild einfügen, das das Gericht aus den zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen hinsichtlich der Verhältnisse in Syrien gewonnen hat.

Das Gericht glaubt dem Kläger zu 1) deshalb, dass er am 30. Juni 2003 an der Demonstration in Aleppo nicht nur teilgenommen hat, sondern bei dieser Demonstration auch durch selbstverfasste Lieder und Texte seine politische Ansicht zum Ausdruck gebracht hat und sich seiner umgehenden Inhaftierung nur durch die Flucht entziehen konnte. Angesichts der Verhältnisse in Syrien ist es glaubwürdig und wurde auch vom Deutschen Orient-Institut in seiner Auskunft so bestätigt, dass es bei dieser Demonstration zu einem Eingreifen der Polizei und Verhaftungen gekommen ist. Der Kläger hat auch glaubwürdig ausgeführt, dass nach dieser Demonstration seitens der Sicherheitskräfte nach ihm gesucht worden ist.

Da eine Inhaftierung des Klägers zu 1) durch die syrischen Sicherheitskräfte unmittelbar bevorstand und er sich dieser Festnahme nur durch die sofortige Flucht entziehen konnte, befand er sich vor seiner Ausreise nicht lediglich in einer so genannten latenten Gefährdungslage, sondern in einer Situation, in der ihm politische Verfolgung unmittelbar drohte. Ihm muss deshalb der für Vorverfolgte geltende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu Gute kommen.

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen hinsichtlich der Ge-

gebenheiten in Syrien und insbesondere der zum Verfahren eingeholten Auskunft des Deutschen Orient-Institutes ist es so, dass für eine erneute Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Syrien eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht. Dadurch, dass der Kläger zu 1) an einer von der PKK zumindest mitorganisierten Demonstration teilgenommen und durch sein Verhalten bei dieser Demonstration auf sich aufmerksam gemacht hat, muss er damit rechnen, dem Spektrum der PKK zugerechnet zu werden. Das Deutsche Orient-Institut weist darauf hin, dass in Syrien seit der Vertreibung der PKK diese äußerst unwillkommen ist und die Sicherheitsorgane strikt darauf achten, dass sich die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen nicht wiederum organisatorisch in Syrien festsetzen oder verbreiten. Der Kläger zu 1) muss deshalb mit intensiven Verhören unter der Anwendung von Folter sowie ggf. auch mit längerer Inhaftierung und Verurteilung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen unter menschenunwürdigen Bedingungen rechnen.

Da somit eine erneute Verfolgung des Klägers nicht nur nicht hinreichend sicher auszuschließen, sondern vielmehr beachtlich wahrscheinlich ist, war die Beklagte zu verpflichten, bei dem Kläger zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag des Klägers bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedurfte es nicht, da die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg hatte (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG analog).

2. Die Klage ist jedoch insoweit unbegründet, als sie darauf gerichtet ist, bei der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Klägerin zu 2) hat bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt selbst angegeben, keine eigenen persönlichen Probleme gehabt zu haben und nur wegen ihres Ehemannes ausgereist zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu 2) vor ihrer Ausreise aus Syrien bereits eigene politische Verfolgung erlitten oder ihr eine solche unmittelbar bevorstanden hätte, liegen nicht vor. Zwar kann nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es in Syrien zu sippenhaftartigen Verfolgungsmaßnahmen kommt. Hierfür besteht jedoch bei der nicht vorverfolgten Klägerin zu 2) nicht die erforderliche Wahrscheinlichkeit. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr nach Syrien beachtlich wahrscheinlich Verfolgung zu befürchten hätte oder aus denen bei ihr ein Abschiebungshindernis i.S. des § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG vorliegen sollte.

Zwar sind beim Kläger zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Einen Anspruch auf Familienabschiebungsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG könnte die Klägerin zu 2) hieraus jedoch erst dann ableiten, wenn die Entscheidung betreffend des Klägers zu 1) unanfechtbar geworden ist. Denn nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 AsylVfG ist zwingende Voraussetzung für die Feststellung des Familienabschiebungsschutzes, dass die Entscheidung bezüglich des anderen Ehegatten unanfechtbar ist. Vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bezüglich des Klägers zu 1) ist deshalb die Klage der Klägerin zu 2) (noch) unbegründet.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Richterin am VG Häberlein ist
wegen Urlaubs an der Beifügung
der Unterschrift verhindert.

gez.
Weingarten

gez.
Weingarten

gez.
Kleinbach

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 2.400,-- EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Richterin am VG Häberlein
ist wegen Urlaubs an der Beifügung
der Unterschrift verhindert.

gez.
Weingarten

gez.
Weingarten

gez.
Kleinbach



AUSFERTIGUNG

Ansbach, - 7. Sep. 2005

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Besendörfer

Besendörfer Verwaltungsangestellte

als stv. Urkundsbeam. der Geschäftsstelle